

im Februar 2020

An

- die Schulleitungen, stellvertretende Schulleitungen und Ausbildungsbeauftragte
- alle Seminarleitungen
- den PR LiV/APQ zur Kenntnis

Hinweise für den ausbildungsförderlichen schulischen Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Die vorliegende Fassung aktualisiert und ersetzt die Fassung aus 09/2016

Übersicht:

1. Vorbemerkung
2. Hinweise zum Einsatz im bedarfsdeckenden Unterricht
 - 2.1. Ausbildungsförderliche Auswahl der Lerngruppen
 - 2.2. Der Einsatz und die Auswahl von Mentorinnen und Mentoren
 - 2.3. Voraussetzungen für den schulischen Einsatz auf organisatorischer, fachlicher und kollegialer Ebene
 - 2.4. Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Teilzeit
3. Hinweise zum Einsatz jenseits des bedarfsdeckenden Unterrichts
 - 3.1. Grundsätzliche Regelungen
 - 3.2. Aufsichten
 - 3.3. Vertretungsunterricht
 - 3.4. Einsatz im Abitur und anderen Prüfungen
 - 3.5. Beteiligung an Konferenzen
 - 3.6. Beteiligung an Klassenreisen
 - 3.7. Einsatz als Co-Klassenlehrerin bzw. Co-Klassenlehrer

1. Vorbemerkung

Die Hinweise, wie der schulische Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ausbildungsförderlich gestaltet werden kann, helfen Ihnen bei der Erstellung des schulischen Einsatzes und den damit einhergehenden Entscheidungen.

Die formale Rahmensetzung für den schulischen Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst erfolgt durch die geltende Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) und die Ausbildungsrichtlinie. Diese werden ergänzt durch das Rahmenkonzept Ausbildungsqualität (RAQ), die Handreichung zu Prüfungsverfahren und durch den Referenzrahmen.¹

Kurz-Informationen für den jeweiligen Ausbildungsjahrgang und das jeweilige Lehramt konkretisieren und ergänzen diesen Rahmen.²

Grundsätzlich gilt:

- Ein ausbildungsförderlicher Einsatz der Lehrkräfte wird von allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen angestrebt und folgt den oben genannten rechtlichen Vorgaben.
- Dabei werden die jeweiligen individuellen Bedingungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie die jeweiligen schulischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- Seminarleitungen und schulische Ausbildungsverantwortliche wirken in diesem Prozess konstruktiv zusammen.

Hauptseminarleitung, Schulleitung und V433 im Amt für Verwaltung übernehmen in unterschiedlichen Bereichen Vorgesetztenfunktionen. Die Hauptseminarleitungen steuern und verantworten in ihrer Vorgesetztenfunktion die Ausbildung der Lehrkräfte. Die Schulleitungen verantworten den schulischen Einsatz und fungieren als Fachvorgesetzte an den Schulen.

2. Hinweise zum Einsatz im bedarfsdeckenden Unterricht

Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten alle ausbildenden Schulen Hinweise für den schulischen Einsatz der Lehrkräfte bezogen auf das jeweilige Lehramt und den jeweiligen Jahrgang in Form von Kurz-Informationen.

Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes besprechen die Hauptseminarleitungen mit den Lehrkräften den durch die Schulen geplanten Einsatz im Hinblick auf die Anzahl

¹ Alle Dokumente können auf der Homepage des LI auf den Seiten der Abteilung Ausbildung abgerufen werden.

² s.o.

der Stunden im bedarfsdeckenden Unterricht, auf die Verteilung auf die jeweiligen Fächer bzw. Fachrichtungen sowie auf die unterschiedlichen Klassen- und Schulstufen. Sie gleichen diesen mit den rechtlichen Vorgaben ab und besprechen Konsequenzen für den weiteren Ausbildungsunterricht.

2.1. Ausbildungsförderliche Auswahl der Lerngruppen

Die Lehrkräfte sollen ihren Unterrichtseinsatz als realistische Situation erleben – bezogen auf die jeweiligen schulischen Bedingungen sowie auf ihr jeweiliges Lehramt. Sie sind also nicht in einem eigens für sie eingerichteten Schonraum tätig, aber auch nicht unter besonders erschwerten Bedingungen. Entscheidend ist, dass sie eine faire und breite Gelegenheit haben, sich in der Profession qualifiziert zu erproben und ihre Kompetenzen gezielt weiter zu entwickeln. Dabei werden die jeweiligen individuellen Bedingungen und Fähigkeiten der Lehrkräfte wie auch die schulische Situation berücksichtigt.

An dieser Stelle werden Anhaltspunkte für die Lerngruppenauswahl genannt:

- Der Einsatz in den betreffenden Lerngruppen lässt erwarten, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst dort differenzierte und für sie angemessene Lerngelegenheiten vorfindet – sowohl fachlich und fachdidaktisch als auch allgemeinpädagogisch.
- Ergeben sich herausfordernde Situationen in einer bestimmten Lerngruppe, so begleiten die Mentorinnen und Mentoren die Lehrkräfte dort in besonderer Weise unterstützend.
- Die Ausbildung erfolgt auf möglichst allen für das Lehramt relevanten Stufen pro Fach.
- Der Einsatz in Jahrgängen mit zentralen Abschlussprüfungen bedarf einer besonderen Abwägung und Abstimmung, siehe dazu Punkt 3.4.

Der Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Lerngruppen, die eigens für geflüchtete Schülerinnen und Schüler eingerichtet wurden, ist prinzipiell möglich und sinnvoll. Der Einsatz in diesen Lerngruppen folgt nachstehenden Kriterien:

- Der Einsatz erfolgt freiwillig mit dem Einverständnis der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.
- Der Einsatz findet die Zustimmung der zuständigen Hauptseminarleitung und setzt eine Beratung seitens der Hauptseminarleitung voraus.
- Der Einsatz macht insgesamt nicht mehr als 50% des bedarfsdeckenden Unterrichts einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus und ist temporär begrenzt auf bestimmte Ausbildungsabschnitte wie etwa ein Halbjahr oder maximal ein Schuljahr.
- Der Einsatz erfolgt in den Fächern der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

- Der Einsatz wird von in diesem Bereich erfahrenen und qualifizierten Mentorinnen und Mentoren begleitet.

2.2. Der Einsatz und die Auswahl von Mentorinnen und Mentoren

- In den Ausbildungsfächern bzw. -fachrichtungen wird die Lehrkraft von Mentorinnen und Mentoren mit der entsprechenden Fakultas über die gesamte Zeit des Vorbereitungsdienstes ausgebildet. Für jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen für diese Aufgabe insgesamt **3 WAZ** zur Verfügung, die gleichmäßig auf die Fächer bzw. Fachrichtungen verteilt werden. Im parallelen Einsatz an mehreren Schulen verteilen sich die WAZ anteilig. Mentorinnen und Mentoren sollten für die Ausbildung und Begleitung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst darüber hinaus durch entsprechende Fortbildungen qualifiziert sein.
- **Im wöchentlichen Wechsel** werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst jeweils einmal von ihren schulischen Ausbilderinnen und Ausbildern hospitiert und beraten.
- Die Möglichkeit der Unterrichtsbesuche und Beratungen in beiden Fächern bzw. in den Fachrichtungen wird schulorganisatorisch unterstützt und gewährleistet.

2.3. Voraussetzungen für den schulischen Einsatz auf organisatorischer, fachlicher und kollegialer Ebene

- Die Ausbildungsbeauftragten nehmen mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Kontakt auf.
- Ein Postfach wird eingerichtet, Schlüssel werden überreicht, Terminpläne und Regularien werden bekannt gemacht.
- Eine Einführung in das Kollegium findet statt.
- Ein Kontakt zu den Fachleitungen der Unterrichtsfächer wird angebahnt.
- Das Schulprogramm und die schulinternen Curricula werden ausgehändigt.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben die Aufgabe, ihre Ausbildung selbst zu gestalten. Sie beziehen sich dabei auf die qualitativen und rechtlichen Standards wie VVZS, Ausbildungsrichtlinien und Referenzrahmen.

Sollten sie ihre Ausbildungsbedingungen als nicht förderlich erleben und einschätzen, so haben sie die Möglichkeit - und im Sinne der Sicherung der eigenen Ausbildungsqualität - auch die Verpflichtung, auf die entsprechenden Problemlagen hinzuweisen.

Dabei soll zunächst die Person angesprochen werden, die für den jeweiligen Bereich zuständig ist. Führt dies nicht zu einer Veränderung, können weitere Personen hinzugezogen werden. Grundsätzlich werden die Hauptseminarleitungen informiert, da sie die gesamte Ausbildung steuern und verantworten.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können sich dabei an folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wenden:

- ihre Hauptseminarleitungen als ihre Vorgesetzten und als die zuständige Instanz für die Gestaltung der Gesamtausbildung,
- ihre Mentorinnen und Mentoren als ihre schulischen Ausbilder,
- die Ausbildungsbeauftragten als beratende und bewertungsfreie Instanz an der Schule,
- die Schulleitungen ihrer Ausbildungsschulen,
- ihre Fachseminarleitungen und Fachrichtungsseminarleitungen,
- die Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer als Beraterinnen und Berater im bewertungsfreien Raum,
- den Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung als ihre Interessenvertretung,
- die Leitungen der Unterabteilungen LIA 1, LIA 2 und LIA 3 als vorgesetzte Instanzen der Seminarleitungen.

2.4. Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ein Kind oder einen Angehörigen in Pflege betreuen, ist es möglich, den Vorbereitungsdienst in 24 Monaten in 75% Teilzeit zu durchlaufen. Dies legt die angehende Lehrkraft bereits vor Beginn des Vorbereitungsdienstes fest. Ausführliche Hinweise zum Einsatz und zur Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Teilzeit erhalten die Schulen in einem gesonderten Informationsschreiben.³ Grundsätzlich ist beim schulischen Einsatz zu beachten, dass die Fächer zeitversetzt ausgebildet werden und deshalb im 1. Ausbildungssemester ein Einsatz im bedarfsdeckenden Unterricht nur in einem Fach⁴ erfolgen kann. Prinzipiell kann der schulische Einsatz zu den gleichen Unterrichtszeiten erfolgen wie bei Ausbildung in Vollzeit. Aufgrund der sehr unterschiedlichen familiären Zusammenhänge, die der Teilzeit zugrunde liegen, wird dringend empfohlen, den konkreten Einsatz vor diesem Hintergrund individuell semesterweise abzustimmen.

3. Hinweise zum Einsatz jenseits des bedarfsdeckenden Unterrichts

3.1. Grundsätzliche Regelungen

Die Ausbildungsrichtlinie sieht unter Punkt 2.3.4 vor, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst **300 Zeitstunden außerhalb des bedarfsdeckenden Unterrichts** in den Schulen tätig sind.

³ Informationen können auf der Homepage des LI auf den Seiten der Abteilung Ausbildung abgerufen werden.

⁴ Im Berufsbildenden Bereich ist dieses das Berufsfach.

Dieser „**sonstige schulische Einsatz**“ bezieht sich u.a. auf Hospitationen bei ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen an der Ausbildungsschule, Beratungen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, Konferenzen, kollegiale Gespräche, Exkursionen und die Teilnahme an Schulentwicklungsprojekten. Auch Unterricht in einer „ausgeliehenen“ Lerngruppe kann hierunter fallen.⁵ Beratungszeiten durch die Mentorinnen und Mentoren in Bezug auf den bedarfsdeckenden Unterricht gehören hingegen nicht dazu. Sie gehören für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur allgemeinen Vor- und Nachbereitungszeit von Unterricht.

Insbesondere im ersten Ausbildungshalbjahr sollen Hospitationen im Unterricht bei Kolleginnen und Kollegen an der Ausbildungsschule für die Nutzung dieser 300 Stunden im Fokus stehen, da hier Lerngelegenheiten entstehen, die jenseits des bedarfsdeckenden Unterrichts in Ausbildung notwendig sind.

Der „sonstige schulische Einsatz“ soll auf durchschnittlich 5 Zeitstunden pro Woche begrenzt bleiben. Tätigkeiten, die dieses Zeitmaß im Einzelfall überschreiten, wie etwa Klassenreisen oder Exkursionen, sind nicht ausgeschlossen. Sie werden auf die Arbeitszeit im außerunterrichtlichen Bereich angerechnet und mit den Hauptseminarleitungen abgestimmt. Für die Einzelfallentscheidung sollten die folgenden Fragestellungen positiv beantwortbar sein:

- Geht es um eine im schulischen Rahmen grundlegende Erfahrung?
- Ist die dort zu erwerbende Kompetenz zur Profession gehörig und im Referenzrahmen abgebildet?
- Können die Erfahrungen im betreffenden Bereich reflektiert und begleitet werden?

3.2. Aufsichten

Die Ausübung von Aufsichten ist für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst rechtlich nicht generell geregelt. Ihr Einsatz wird nicht im Rahmen des Lehrerarbeitszeitmodells verrechnet. Daher gibt es keine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Aufsichten im Rahmen der sogenannten A-Zeiten, wie sie für die übrigen Lehrkräfte gilt. Der Einsatz in Aufsichten ist somit eine Ausnahme.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen den schulischen Alltag kennen lernen und auch über ihren unterrichtlichen Einsatz hinaus an schulischen Aktivitäten und Aufgaben beteiligt werden. Dies kann auch Aufsichten in einzelnen Fällen und als punktueller Einsatz einschließen. Z.B. kann eine Aufsichtssituation, die sich auf ei-

⁵ Im Idealfall werden alle unterrichtsbezogenen Ausbildungsaufgaben durch den Einsatz im bedarfsdeckenden Unterricht abgedeckt. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, kann in Absprache mit der Hauptseminarleitung ein Teil der 300 Stunden dazu genutzt werden, die Ausbildungsaufgaben durch eine „ausgeliehene“ Lerngruppe zu vervollständigen.

ne Lerngruppe bezieht, in der die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch unterrichten, andere Möglichkeiten bieten als eine Aufsicht in unterrichtsfremden Bereichen.

Ein dauerhafter längerfristiger Einsatz für reine Aufsichtsfunktionen, ein regelhafter wöchentlicher Einsatz für Aufsichten oder eine Anrechnung von Aufsichten oder ähnlichen Tätigkeiten auf den bedarfsdeckenden Unterricht sind nicht vorgesehen.

3.3. Vertretungsunterricht

In der geltenden Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) heißt es:

§ 9 Vertretungsunterricht

(1) Die Schulleitung kann Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Ausnahmefällen einzelne Unterrichtsstunden zur selbstständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrerinnen oder Lehrer übertragen. Diese Unterrichtsstunden werden auf den selbstständigen Ausbildungsunterricht angerechnet.

(2) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrerinnen oder Lehrer.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten keine gesonderte Ressource für die Übernahme von Vertretungen. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können daher in wenigen Einzelfällen für Vertretungen eingesetzt werden, beispielsweise wenn ihr eigener Unterricht ausfällt, da eine Lerngruppe abwesend ist. Auf diese Weise werden einzelne Vertretungsstunden dann mit ausgefallenen bdU-Stunden ausgeglichen. Auch hier gilt, dass die jeweilige Regelung sich an den Kriterien der Qualität von Ausbildung orientieren und bezogen auf den Einzelfall erfolgen sollte.

3.4. Einsatz im Abitur und anderen Prüfungen

In der geltenden Ausbildungsrichtlinie heißt es im Abschnitt 2.3.4.:

Der selbstständige Ausbildungsunterricht schließt die Erteilung von Noten und Berichten für Zeugnisse sowie die Teilnahme an Prüfungen ein.

Hinweise zur Gestaltung der Ausbildung in dieser Frage finden sich außerdem im Wegweiser für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Kapitel 3. „Wie gestaltet sich die Ausbildung an der Schule?“. Dort heißt es: „Während der gesamten Ausbildung erteilen Sie durchschnittlich 10 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht pro Halbjahr, der den Schulen bedarfsdeckend verrechnet wird. Das heißt, dass Sie nicht nur den Unterricht in den Lerngruppen erteilen, sondern auch für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind und an Klassen- und Zeugiskonferenzen, Elternabenden, Elternsprechtagen und Prüfungen Ihrer Schülerinnen und Schüler teilnehmen.“

Leistungsbewertung gehört also im Rahmen des Ausbildungsunterrichts zu den Regelaufgaben von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst. Durch die Beurteilung von Leistungen erwerben Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die im **Referenzrahmen** vorgegebenen Kompetenzen im Handlungsfeld Diagnostizieren, Beurteilen und Bewerten. Der Einsatz in zentralen Prüfungen und Abiturprüfungen ist in Hamburg nicht generell ausgeschlossen.

Generell gilt: Die Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen zentraler Prüfungen ist im Einvernehmen mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und in Koordination mit der Hauptseminarleitung zu gestalten. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei zentralen Prüfungen ausbildungsförderlich eingesetzt werden, gelten folgende Grundsätze:

- Die zeitliche Beanspruchung ist vor dem Hintergrund der sonstigen Verpflichtungen verantwortbar und im bedarfsdeckenden Unterricht abgedeckt.
- Der Einsatz ist in den Kontext einer lernförderlichen Ausbildungssituation eingebettet. Dazu gehört die qualifizierte Begleitung, ggf. Anleitung und Reflexion durch Mentorinnen, Mentoren oder vollausgebildete Lehrkräfte (vgl. VVZS §7 (4));
- Ein Einsatz im Abitur erfolgt **nicht im eigenen Prüfungssemester** der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst;
- Erfolgt ein Einsatz im Abitur, so sollen die Aufgabenerstellungen und Korrekturen in Begleitung mit den Mentorinnen oder Mentoren sowie der jeweiligen Fachleitung erfolgen und von der Fach- sowie der Schulleitung verantwortet werden. Die Korrektur von Abiturarbeiten wird insgesamt (Erst-, Zweit- und Drittkorrektur) auf acht begrenzt, die Abnahme von mündlichen Prüfungen auf vier.
- Erfolgt ein Einsatz in den Prüfungen zum ESA oder MSA, so sollte eine Abstimmung mit der Hauptseminarleitung über mögliche Entlastungen erfolgen. Ausbildungsförderlich ist ein solcher Einsatz maximal in einer Lerngruppe.
- Prüfungsvorbereitungen können in der Themenformulierung und Korrekturen durch Informationen wie beispielsweise zu Korrekturtools unterstützt werden.

Nicht vorgesehen ist, dass Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zusätzlich zu ihrer schulischen Arbeitszeit ein kompletter Klassen- oder Kurssatz Erst- oder Zweitkorrekturen überantwortet wird, ohne dass sie in den entsprechenden Lerngruppen eingesetzt werden.

3.5. Beteiligung an Konferenzen

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben durch die Teilnahme an Konferenzen die Gelegenheit, die institutionellen Strukturen und Wirkungszusammenhänge sowie

die Kulturen ihrer Ausbildungsschulen näher kennenzulernen. Insofern gehört die Teilnahme an Konferenzen sowohl zum Handlungsfeld des Referenzrahmens „Die eigene Professionalisierung entwickeln und Schule gestalten“ als auch zur Beurteilung im Bewährungsbericht unter Punkt 7 „Kooperation an der Schule“. Dies gilt für alle Arten von Konferenzen.

Auch hier geht es um eine sinnhafte Beteiligung und um die Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der zeitlichen Beanspruchung. Für Lehrkräfte, die an zwei Ausbildungsschulen eingesetzt sind, haben Konferenzen an der Stammschule bzw. Schulen, an denen ein umfassenderer Einsatz im Rahmen des bdU erfolgt, Vorrang vor denen an der Partnerschule.

Grundsätzlich haben Ausbildungsverpflichtungen in der Seminausbildung Vorrang vor dem Einsatz in außerunterrichtlichen Tätigkeiten. Dies gilt auch für Konferenzen. Eine Ausnahme bilden **Zeugiskonferenzen**, in denen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die Notengebung ihrer eigenen Schülerinnen und Schüler zu verantworten haben, sowie **Klassenkonferenzen nach § 49 Schulgesetz**, bei denen es um Schülerinnen und Schüler geht, die von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterrichtet werden.

3.6. Beteiligung an Klassenreisen

Klassenreisen sind besondere Lerngelegenheiten und für die Ausbildung zu empfehlen. Sie sind nicht verpflichtend. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollten maximal einmal an einer Klassenreise beteiligt werden. In der Regel finden sie mit einer Lerngruppe statt, in der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auch unterrichtet. Sollte eine Klassenreise mit anderen Schülergruppen geplant sein, wird wie bei allen außerunterrichtlichen Aufgaben darauf geachtet, dass es um ein ausbildungsförderliches Vorhaben geht, das in den jeweiligen Ausbildungskontext passt. Dabei können u.a. das Alter der Schülergruppe sowie erzieherische und fachliche Schwerpunkte der geplanten Reise eine Rolle spielen.

In jedem Fall muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Teilnahme an der Klassenreise von ihrer Hauptseminarleitung genehmigen lassen.

3.7. Einsatz als Co-Klassenlehrerin bzw. Co-Klassenlehrer

Die Übernahme der Funktion einer Klassenlehrerin bzw. eines Klassenlehrers erfolgt im Vorbereitungsdienst nicht. Ein Einsatz als Co-Klassenlehrerin oder Co-Klassenlehrer kann durch die Hauptseminarleitung genehmigt werden. Für eventuell entstehende Mehrarbeit ist an anderer Stelle eine Entlastung zu schaffen. Fällt die Klassenlehrkraft über einen längeren Zeitraum aus, wäre entweder die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus der Funktion herauszunehmen oder eine neue Klassenlehrkraft einzusetzen.